

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 222

Stück 3

Ausgegeben und versendet
am 16. Jänner 2026

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

3. Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung
für das Kalenderjahr 2026 55

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Kundmachung über die Übernahme der ärztlichen Hausapotheke
in 8353 Kapfenstein 123 57
- Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens
(Nr. 130238) 57
- Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und eines
Dienstabzeichens (Nr. 3767) 58

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 4 Erscheinungstermin: Freitag, 23.01.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 30.01.2026

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Nr. 3

LAD-142256/2024

13. Jänner 2026

Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBI. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBI. Nr. 132/2024, wird für das Kalenderjahr **2026** nachstehende Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Einteilung in Senate) erlassen. Diese gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung.

Senat I Vorsitz: **Mag. Andreas Krischan**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglied I: **Mag.^a Doris Bund**

Mitglied II: **Mag. Stefan Koller**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I: Maria Elßer, MA

Mag. Dr. Harald Hanik

Mag. Peter Plöbst

Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler

Mag. Dr. Maximilian Weiss

Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II: Adalbert Braunegger

Franziska Gassner

Gundula Gretschel

Dipl.-Ing. Johannes Köberl

Raimund Michaljuk

Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Andreas Krischan wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag.^a Kerstin Raith-Schweighofer

2. Mag. Nico Groger

Senat II Vorsitz: **Mag. Nico Groger**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglied I: **Mag. Dr. Gernot Esterl**

Mitglied II: **Mag.^a Regina Strempfl-Neuhold**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I: Maria Elßer, MA

Mag. Dr. Harald Hanik

Mag. Peter Plöbst

Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler

Mag. Dr. Maximilian Weiss

Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II: Adalbert Braunegger

Franziska Gassner

Gundula Gretschel

Dipl.-Ing. Johannes Köberl

Raimund Michaljuk

Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Nico Groger wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag.^a Kerstin Raith-Schweighofer

2. Mag. Andreas Krischan

Die im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden Geschäftsfälle werden den einzelnen Disziplinarsenaten in der Reihenfolge des Anfalls – beginnend mit dem Disziplinarsenat I – zugewiesen. Maßgebliche Kriterien dieser fortlaufenden Zuweisung sind Datum und Uhrzeit des Einlangens der Geschäftsfälle bei der Disziplinarkommission. Zeitgleich einlangende Geschäftsfälle unterliegen einer alphabetischen Reihung, wobei auf den Familiennamen der/des einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamtin/Beamten abzustellen ist. Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig, ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dieselbe/denselben einer Dienstpflichtverletzung beschuldigte/beschuldigten Beamtin/Beamten betreffen, werden als verbundene Disziplinarsachen demselben Senat zugewiesen.

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamtinnen/Beamte beteiligt, ist das Disziplinarverfahren gemäß § 108 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBI. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBI. Nr. 99/2025, vor der Disziplinarkommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bei der vormalig zuständigen Disziplinarkommission anhängigen Geschäftsfälle werden den Disziplinarsenaten der gegenständlichen Geschäftsverteilung nach den oben beschriebenen Verteilungsgrundsätzen zugewiesen.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung:
Groger

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-40267/2016-4

8. Jänner 2026

Kundmachung

Herr Dr.med.univ. Robert Alfred Jelinek, 8333 Riegersburg, Altenmarkt bei Riegersburg 95, hat um die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke mit Beginn 1. April 2026, als Nachfolger des Herrn Dr. Wolfgang Koroschetz, angesucht. Die Betriebsstätte soll sich weiterhin unverändert in Kapfenstein 123, 8353 Kapfenstein, befinden.

Gemäß § 48 Abs. 2 ApoG, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F. haben diesbezüglich folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber
3. Pächter
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Diese Parteien können innerhalb von sechs Wochen ab Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amstblatt für die Steiermark“ Einwendungen gegen die Neuerrichtung bzw. Übernahme bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark einbringen. Die Parteistellung endet, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt. 2/2026

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:

i.V. Scharler

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHFF-104229/2018-10

12. Jänner 2026

Verlust- und Ungültigkeitsmeldung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Nr. 130238 für Berg- und Naturwächter, des Herrn Andreas Löw, geboren am 25. Juni 1975, wohnhaft in 8750 Judenburg, Johann-Nestroy-Gasse 13/16, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:

i.V. Lenz

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-184394/2025-10

13. Jänner 2026

Verlust- und Ungültigkeitsmeldung eines Dienstausweises und eines Dienstabzeichens

Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen mit der Nr. 3767 des ehemaligen Berg- und Naturwächters Herrn Kurt Fuchs, geboren am 11. Juni 1941, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 15. Mai 1987, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
K l a d i v a

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53

LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Telefonseelsorge: 142

Rat auf Draht – Notruf für Kinder und Jugendliche: 147

Frauen-Helpline: 0800 222 555

Männernotruf: 0800 246 247

Steirisches Beziehungstelefon: 0800 20 4422

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz